

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt,  
Veterinärgrenzkontrollstelle**

**Merkblatt für Reisende**



**Erzeugnisse tierischen Ursprungs können Träger von Tierseuchenerregern sein !**



**VERORDNUNG (EG) Nr. 206/2009 DER KOMMISSION vom 5. März 2009 über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004**

Es besteht die Gefahr, dass Tierseuchen in die Europäische Union (EU) eingeschleppt werden. Deshalb gibt es strenge Vorschriften für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in die EU. Diese Vorschriften gelten allerdings nicht für die Ein- und Ausfuhr tierischer Erzeugnisse in die/aus den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz.

Sämtliche tierischen Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen bei der Ankunft an der EU-Grenze zur amtlichen Vernichtung abgegeben werden.

- Sie dürfen nur dann **Fleisch, Milch** und daraus hergestellte Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn diese Erzeugnisse aus den Färöern, Grönland und Island stammen und ihr Gewicht **10 kg** pro Person nicht übersteigt. Hiervon ausgenommen sind lediglich Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die bzw. das aus medizinischen Gründen benötigt wird.
- Sie dürfen nur dann **Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung** sowie aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:  
Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **10 kg** pro Person, und die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden, es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch. Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus den Färöern, Grönland oder Island), ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **2 kg** pro Person, und

die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden, es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

- Sie dürfen nur dann aus medizinischen Gründen erforderliches **Spezialtierfutter** für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:  
Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **10 kg** pro Person, und die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden, es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch. Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus den Färöern, Grönland oder Island), ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **2 kg** pro Person, und die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden, es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und die Packungen sind nicht geöffnet (außer im Gebrauch)
- Sie dürfen nur dann für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von **Fischereierzeugnissen** (z. B. frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern) in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden: Frischer Fisch wurde ausgenommen, und das Gewicht der Fischereierzeugnisse übersteigt nicht **20 kg oder das Gewicht eines Fisches** (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte).  
Diese Beschränkungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse aus den Färöern und Island.
- Sie dürfen nur dann **andere tierische Erzeugnisse**, beispielsweise Honig, in die EU mitbringen oder versenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern, Grönland oder Island, und ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **10 kg** pro Person. Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht den Färöern, Grönland oder Island), und ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **2 kg** pro Person.

**Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen dürfen Sie nur dann in die EU mitbringen oder versenden, wenn die für kommerzielle Sendungen geltenden Vorschriften erfüllt werden, u. a. folgende: Vorlage der in der relevanten EU-Veterinärbescheinigung genannten Bescheinigungen und bei der Ankunft in der EU Vorlage der Waren und der relevanten Unterlagen an einer EU-Grenzkontrollstelle zwecks Durchführung der Veterinärkontrolle.**

**Die obigen Vorschriften gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:**

**Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren, sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind, für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, Fleischextrakte und Fleischkonzentrate, mit Fisch gefüllte Oliven, Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind, für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen, sämtliche anderen Lebensmittelzeugnisse, die kein frisches oder verarbeitetes Fleisch oder Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten und zu weniger als 50 % aus Ei- oder Fischereierzeugnissen bestehen.**

